



OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

URTEIL

vom 28. August 2006 Nr.

50/2006/4

Besetzung: Arnold Marti, Vizepräsident, Cornelia Stamm Hurter und Marlis Pfeiffer, Oberrichterinnen, sowie Denise Freitag Schüler, Gerichtsssekretärin.

—
In Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen,

Herrenacker 26, Postfach, 8201 Schaffhausen,

öffentliche Anklägerin, Appellantin,

vertreten durch den Staatsanwalt lic. iur. Peter Sticher,

und

1. **Hansjörg Wahrenberger,** Langrietstrasse 7,
8212 Neuhausen am Rheinfall,

2. **Helvetia Patria Schweiz. Versicherungsgesellschaft,** Schaden-Center,
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen,

Zivilkläger,

gegen

Josef Jakob Rutz, geboren am 11. April 1961, von Wildhaus/SG,
Viktor von Bruns-Strasse 4, 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Angeklagter,
Appellant,

betreffend

mehrfache Drohung, Sachbeschädigung, Nötigung und Hausfriedensbruch

Dieselben Betrüger

Arnold Marti

Cornelia Stamm-Hurter

Denise Freitag hier ohne Anhang – Schüler ... offenbar geschieden. Wie bei OG-Betrug **Dok. 1400** wo mir Rechtzeitigkeit meiner Einsprache gegen Zürchers betrügerischen Strafbefehl zu 71 Tag Gefängnis prüfungslos unterschlagen bzw. abgewiesen wurde.

Beachte: Die Berufung des Angeklagten lautete 'in dubio pro reo' muss für einen sauberen Freispruch von der Steinwurfattacke aus den Akten genommen werden, was Marty höhnisch in die Zeitung schreiben liess: „Meeh als en Freispruch chönnnd Sie nöd haa.“ ... hat der Forderung dennoch entsprochen und dafür einen Betrag von Fr. 1200.- begangen! **Vg. Dok. 1007 und 1068**

Das OBERGERICHT handelte in betrügerischem Amtsmissbrauch, denn :Josef :Rutz verlangte lediglich die Löschung der unterschweligen Anschuldigung 'in dubio pro reo' betreffend [Gemeindepräsident Wahrenbergers verlogener Steinwurfattacke](#)

Demnach erkennt das Obergericht:

1.-- Die Berufung des Angeklagten wird abgewiesen.

2.-- a) Der Angeklagte ist der versuchten Nötigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinn von Art. 181 i. V .m. Art. 22 Abs. 1 sowie Art. 186 StGB schuldig.

b) [Der Sachbeschädigung hat er sich nicht schuldig gemacht.](#)

c) Das Verfahren betreffend Drohung zum Nachteil von Hans-Peter Hak, Stephan Rawyler und Dino Tamagni wird wegen Rückzugs der Strafanträge eingestellt.

3.-- Der Angeklagte wird in Anwendung von Art. 63 sowie Art. 68 Ziff. 1 StGB zu 10 Tagen Gefängnis und einer Busse von Fr. 300- verurteilt.

4.-- Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben; die Probezeit beträgt drei Jahre (Art. 41 Ziff. 1 StGB).

5.-- Die folgenden am 13. Dezember 2002 beschlagnahmten Gegenständen bleiben zuhanden des Administrativverfahrens der Fachstelle "Waffen" der Schaffhauser Polizei sichergestellt:

- Sturmgewehr 57, Nr. A 735856
- 24 Patronen GP 11 Taschenmunition
- Dienstbüchlein lautend auf Josef Rutz

Wie kommt es demzufolge, dass STAATSANWALT Rico Nido [5 Tage Gefängnis](#) daraus machte?

6.-- Die Zivilforderungen von Hansjörg Wahrenberger und der Helvetia Patria Versicherungsgesellschaft werden abgewiesen.

7.-- Die Entschädigungsforderung des Angeklagten wird abgewiesen.

8.-- Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800-- und den Barauslagen von Fr. 100.--, sowie die

Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'200.-, werden dem Angeklagten auferlegt.

9.-- Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung dieses Urteils im Dispositiv an den Angeklagten, an die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, an das Kantonsgericht Schaffhausen (Einzelrichter in Strafsachen, Verfahren Nr. 42/2004/69) und an Hansjörg Wahrenberger, Langrietstrasse 7, 8212 Neuhausen am Rheinfall, und die Helvetia Patria Schweiz. Versicherungsgesellschaft, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen, sowie nach Eintritt der Rechtskraft im Dispositiv an die Genannten, und an die Schaffhauser Polizei (zum Vollzug von Ziff. 5).

Die Parteien können *innert 30 Tagen* nach Empfang dieses Dispositivs beim *Obergericht des Kantons Schaffhausen* eine *schriftlich begründete Ausfertigung* verlangen. Wird keine Begründung verlangt, bleibt es bei diesem Urteil.

Verlangt eine Partei die Zustellung eines schriftlich begründeten Urteils, so beginnen die Fristen zur Anfechtung des Urteils beim Schweizerischen Bundesgericht für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen.

IM NAMEN DES OBERGERICHTS

Der Vizepräsident:

Die Gerichtssekretärin:



VERSANDT AM:

29. Aug. 2006